

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:

V/0779/2005

Auskunft erteilt:

Herr Drewes

Ruf:

20 25 81 10

E-Mail:

DrewesG@stadt-muenster.de

Datum:

27.09.2005

Betrifft

Änderung der Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Münster

Beratungsfolge

15.11.2005	Ausschuss für Umweltschutz und Bauwesen	Vorberatung
29.11.2005	Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften	Vorberatung
07.12.2005	Hauptausschuss	Vorberatung
07.12.2005	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung:

Die anliegende

Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Münster vom 17.12.1974, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 11.07.2002, - Anlage 1 -

wird beschlossen.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen keine Kosten und Folgekosten.

Begründung:

I. Kosten- und Erlösentwicklung

Die Stadt Münster erhebt für Rettungs- und Notarzteinsätze sowie für Krankentransporte Benutzungsgebühren auf Grundlage der „Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Münster“. Mit der Änderung der Gebührensatzung zum 01.01.2006 sollen die Gebührentarife an die voraussichtliche Kosten- und Erlösentwicklung angeglichen werden.

1.) Erläuterungen zur Kalkulation:

Die letzte Anpassung der Gebühren für den Rettungsdienst der Stadt Münster ist zum 01.08.2002 beschlossen worden. Ursprünglich war die Gebührenerhöhung zum 01.01.2002 vorgesehen (siehe Ratsvorlage 382/02), sie konnte jedoch aufgrund der noch nicht abgeschlossenen Erörterung zur Fortschreibung des Rettungsdienstbedarfsplanes zu diesem Zeitpunkt nicht umgesetzt werden. Bedingt durch die verspätete Gebührenanpassung sind erhöhte Gebührensätze, gestreckt über einen Kalkulationszeitraum bis zum 31.12.2003, beschlossen worden.

Mit diesen Gebührensätzen konnte für die Jahre 2004 und 2005 nach den Gebührenbedarfsberechnungen (GBB) auf eine Anpassung verzichtet werden, da die voraussichtlichen Kosten des Rettungsdienstes in vollem Umfang durch das erwartete Gebührenaufkommen und sonstige Einnahmen abgedeckt werden (Kostendeckungsgrad: 100 %).

Die Betriebsabrechnung für das Wirtschaftsjahr 2004 führte zu einer Unterdeckung (Zuschuss) in Höhe von 304.169 €. Dieses Gesamtergebnis ist insbesondere auf das schlechte Abschneiden der Kostenstellen des Krankentransportes zurückzuführen. Hier hat sich der im Vergleich zu den Vorjahren noch deutlich beschleunigte Rückgang der Transportzahlen negativ ausgewirkt. Die Feuerwehr hat auf die seit Jahren rückläufige Entwicklung im Krankentransport reagiert und die Vorhaltung von Krankentransportwagen (KTW) kontinuierlich zurückgenommen; zuletzt um zwei Fahrzeuge bei der Feuerwehr (01.01.05, 02.07.05; von 5 auf 3 KTW).

Es zeichnet sich ab, dass die nach Ablauf des laufenden Jahres zu erstellende Betriebsabrechnung für 2005 ebenfalls eine Unterdeckung ausweisen wird, da insbesondere mit geringeren Gebühreneinnahmen gerechnet wird. Die aktuelle Statistik 2005 lässt für das Gesamtjahr insgesamt weniger abrechnungsfähige Einsätze als in der GBB 2005 veranschlagt, besonders im Krankentransport, erwarten. Darüber hinaus sind für den Neubau der Feuer- und Rettungswache 2 (Anteil Rettungsdienst) erhöhte kalkulatorische Kosten zu berücksichtigen; die Verzinsung des Anlagevermögens (Grundstück mit Gebäude) liegt deutlich über dem Wert der „alten“ Feuer- und Rettungswache 2.

Das Volumen des Gebührenhaushaltes Rettungsdienst ist nach den Anmeldungen zum Haushaltsplan 2006 im Vergleich zum Vorjahr leicht rückläufig (2006: 7.710.300 €; 2005: 7.753.800 €).

Auf der Kostenseite wirkt sich die reduzierte Vorhaltung personell besetzter Krankentransportwagen, sowohl bei der Feuerwehr als auch bei den beteiligten freiwilligen Hilfsorganisationen, aus. So sind die Personalausgaben für Einsatzkräfte der Feuerwehr geringer als im Vorjahr veranschlagt worden; gleichzeitig ist der Haushaltsansatz für die Vergütung von Einsatzleistungen im Rettungsdienst durch Dritte (1600.677.0000.7) gekürzt worden, da die zu vergebenden Leistungen des Krankentransportes von 7 auf 6 KTW reduziert wurden. Die EU-weite Ausschreibung der von der Feuerwehr nicht selbst zu erbringenden Leistungen des Krankentransportes wird zurzeit vorbereitet. Es wird erwartet, dass damit Kostenoptimierungen verbunden sind; kalkulatorisch konnte dies jedoch noch nicht berücksichtigt werden.

In der Notfallrettung (RTW), im Notarztdienst (NEF) sowie im Krankentransport (KTW) liegen die für die Gebührenkalkulation 2006 angesetzten Einsatzzahlen insgesamt unter denen der Gebührenbedarfsberechnung 2005. Hier hat der Umstand Berücksichtigung gefunden, dass die abgerechneten - und damit für die Kalkulation maßgeblichen - Einsätze in der Notfallrettung und im Notarztdienst nicht mehr den ansteigenden Trend der vergangenen Jahre erkennen lassen; im Krankentransport hat sich die rückläufige Entwicklung noch deutlicher ausgeprägt als zunächst erwartet.

Unter Berücksichtigung der o. a. Ausführungen und der jetzt für 2006 vorgenommenen Kalkulation ist mit den aktuellen Gebührensätzen eine Deckung der voraussichtlichen Kosten nicht möglich.

Zum Ausgleich der veranschlagten Kosten für 2006 ist eine Gebührenerhöhung von durchschnittlich rd. 6 % erforderlich (Kostendeckungsgrad: 100 %).

2.) Ausgleich des Negativbestandes der „Sonderrücklage Rettungsdienst“:

Die Sonderrücklage des Rettungsdienstes weist zum 31.12.2004 einen Wert von - 481.975,00 € aus. Dieser negative Rücklagenbestand resultiert aus einer Kostenunterdeckung des Kalkulationszeitraumes 2002/2003 (- 177.806,00 €) sowie 2004 (- 304.169,00 €) und ist unter Berücksichtigung des § 6 Abs. 2 KAG bis spätestens Ende 2006 mindestens in Höhe von 177.806,00 € wieder auszugleichen.

Im Sinne einer kontinuierlichen Gebührenentwicklung und zur Vermeidung von „Gebührensprüngen“ ist das negative Wirtschaftsergebnis aus 2002/2003 (-177.806,00 €) in voller Höhe und aus 2004 (- 304.169,00 €) zur Hälfte in die Kalkulation 2006 eingeflossen. Der Negativbestand der Sonderrücklage wird damit bis auf 152.084,00 € abgebaut; die Berücksichtigung dieses Betrages soll bei der Gebührenkalkulation für 2007 vorgenommen werden.

Unter Einbeziehung des vorgenannten Ausgleiches der Sonderrücklage mit einem Volumen von insgesamt 329.891,00 € (2003: 177.806,00 €; 2004: 152.085,00 €) beträgt die erforderliche Gebührenanpassung für 2006 insgesamt durchschnittlich rd. 11 % (Kostendeckungsgrad: 104,3 %).

Die erforderlichen Gebührenanpassungen der Leistungsarten je nach Ausgleich der Sonderrücklage des Rettungsdienstes sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

Art der Leistung	aktuelle Gebühr	notwendige* Gebühr lt. GBB 2006 ohne Ausgleich des Negativbestandes der Sonderrücklage des Rettungsdienstes	Erhöhung in %	notwendige Gebühr lt. GBB 2006 mit Teil-Ausgleich der SR (BAB 2002/2003: -177.806 €)	Erhöhung in %	notwendige Gebühr lt. GBB 2006 mit Teil-Ausgleich der SR (BAB 2002/2003: -177.806 € und 50% von 2004: -152.085 €)	Erhöhung in %	notwendige Gebühr lt. GBB 2006 mit vollem Ausgleich der SR (BAB 2002/2003: -177.806 € und 2004: -304.169 €)	Erhöhung in %
RTW	226,00 €	242,00 €	7,1%	248,00 €	9,7%	253,00 €	11,9%	258,00 €	14,2%
KTW	108,00 €	115,00 €	6,5%	118,00 €	9,3%	120,00 €	11,1%	122,00 €	13,0%
NEF	317,00 €	322,00 €	1,6%	330,00 €	4,1%	337,00 €	6,3%	344,00 €	8,5%
km-Gebühr	2,05 €	2,30 €	12,2%	2,35 €	14,6%	2,40 €	17,1%	2,44 €	19,0%

* = zur Erreichung des Kostendeckungsgrades von 100 % in 2006 !

3.) Übersicht der Kosten- und Erlösentwicklung des Rettungsdienstes:

Jahr	Kosten (€)	Erlöse (€)	Überschuss/ Zuschuss	Kalkulierter Kostendeckungsgrad (GBB)	Kostendeckungsgrad lt. Abrechnung (BAB)	Abweichung BAB ./l. GBB (in %-P.)
2006	7.710.300	8.040.140	329.840	104,3 %		
2005	7.753.800	7.753.800	0	100,0 %		
2004	7.874.761	7.570.592	- 304.169	100,0 %	96,1 %	- 3,9
2003	7.464.522	7.868.498	403.976	106,9 %	105,4 %	- 1,5
2002	7.138.594	6.556.812	- 581.782	92,9 %	91,9 %	- 0,7
2001	6.463.538	6.278.403	- 185.135	100,0 %	97,1 %	- 2,9
2000	5.639.704	5.904.489	264.785	100,0 %	104,7 %	+ 4,7

4. Fazit:

Aus den genannten Gründen ist eine Gebührenanpassung für 2006 erforderlich. Sie beträgt - wie oben bereits angeführt - durchschnittlich rd. 11 % unter Berücksichtigung des teilweisen Ausgleichs der Sonderücklage des Rettungsdienstes. Ohne diesen Ausgleich wäre eine Gebührenerhöhung von durchschnittlich rd. 6 % erforderlich.

II. Beteiligung der Krankenkassen bei der Festsetzung der Gebühren

Nach § 14 Abs. 2 RettG NRW ist der Entwurf der Gebührensatzung den Verbänden der Krankenkassen und dem Landesverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften mit beurteilungsfähigen Unterlagen zur Stellungnahme zuzuleiten. Zwischen den Beteiligten ist Einvernehmen anzustreben.

Die Abstimmung mit den Verbänden erfolgt zurzeit.

I. V.

gez.

Dr. Heinrichs
Stadtrat

Anlagen:

- Entwurf der Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Münster (Anlage 1)
- Gebührenbedarfsberechnung (GBB)/Kalkulation für das Jahr 2006 (Anlage 2)
- Gegenüberstellung der Rettungsdienstgebühren alt/neu (Anlage 3)
- Interkommunaler Vergleich der Rettungsdienstgebühren in NRW (Anlage 4)